

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. April 1952407/A.B.

zu 414/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Eine Anfrage der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen vom 5. März 1952, betreffend Vereinfachung der Steuervorschriften, hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z wie folgt beantwortet:

"Die Unübersichtlichkeit der steuerlichen Vorschriften ist dadurch entstanden, dass aus dem Rechtsstoff, der zur vorläufigen Anwendung durch das Gesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, übernommen wurde, Bestimmungen ausgeschieden wurden, die mit der Verfassung der demokratischen Republik Österreich in Widerspruch standen oder dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes nicht entsprachen. Die wirtschaftliche Lage nach 1945 hat ferner zur Erlassung von Sonderbestimmungen gezwungen, um die Vorschriften den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Arbeiten an der Wiederverlautbarung gestalten sich auch deshalb ausserordentlich schwierig, weil der Rechtsstoff auf zahlreiche Fundstellen verteilt ist und aus Rechtsnormen verschiedener Rechtsstufen, nämlich aus Gesetzen, Verordnungen, Dienstanweisungen und Erlässen, besteht. Dieser zerstreute und umfangreiche Rechtsstoff muss gründlich auf seine Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Diese Prüfung ist jedoch nicht nur aus verfassungsmässigen Gründen notwendig, sondern liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen, da im ungefähr gleichem Ausmass Bestimmungen sowohl zugunsten der Finanzverwaltung als auch zugunsten der Steuerpflichtigen vorliegen. Trotz dieser erheblichen Schwierigkeiten hat das Finanzministerium Entwürfe über die Wiederverlautbarung des Einkommen- und Umsatzsteuerrechtes fertiggestellt. Als nächstes Rechtsgebiet wird die Körperschaftsteuer in Angriff genommen. Nach der Wiederverlautbarung wird die Erlassung von Veranlagungsrichtlinien geprüft werden.

Eine Anweisung an nachgeordnete Dienststellen, bestehende Dienstanweisungen zu beachten, ist nicht erforderlich, weil in Österreich der Grundsatz der Weisungsgebundenheit der Verwaltungsbehörden besteht und die Erlassung einer solchen Anweisung nur eine Wiederholung dieses Grundsatzes bedeuten würde.

Eine Erklärung, dass jeder Dienstaufsichtsbeschwerde stattgegeben werde, in der die Nichtbeachtung von Dienstanweisungen zum Nachteil von Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, kann nicht abgegeben werden, weil zahlreiche Dienstanweisungen aus der Zeit der deutschen Okkupation bestehen, die anlässlich einer vorgebrachten Dienstaufsichtsbeschwerde auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit geprüft werden müssen."

-.-.-.-